

Sitzung vom 18. Mai 2016

455. Anfrage («Menschen retten» – eine Kernaufgabe der Feuerwehr!)

Die Kantonsräte Markus Schaaf, Zell, Hanspeter Hugentobler, Pfäffikon, und Gerhard Fischer, Bäretswil, haben am 7. März 2016 folgende Anfrage eingereicht:

Mit § 16a. lit. a. Gesetz über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen (FFG) wird geregelt, dass die Feuerwehr «zur Rettung von Menschen ... verpflichtet ist».

Einen wesentlichen Teil dieser Rettungsarbeit tragen heute die First Responder Feuerwehr (FRF) bei, welche in den letzten Jahren von einzelnen Ortsfeuerwehren aufgebaut worden sind. Grundsätzlich können die Gemeinden heute schon die Feuerwehren FRF im Sinne einer Dienstleistung einsetzen. Die FRF bilden eine Ergänzung zum Rettungsdienst (RD). Vor allem in ländlichen Gebieten haben Rettungsdienste oft längere Anfahrtswege und werden durch Verkehr und Bahnschranken aufgehalten. Hier können FRF als Ersthelfer vor Ort wertvolle Dienste leisten und z. B. bei Herz-Kreislaufstillstand umgehend lebensrettende Sofortmassnahmen einleiten. Viele Rettungsdienste arbeiten heute sehr eng und konstruktiv mit FRF-Organisationen zusammen – einzelne Rettungsdienste tun sich aber nach wie vor schwer, sehen FRF als «Konkurrenz» und verhalten sich unkooperativ.

Gemäss «Weisung über die First-Responder der Feuerwehr Kanton Zürich» vom März 2011 erachtet die GVZ das Angebot von FRF nicht als eine Kernaufgabe der Feuerwehr.

Voraussetzung für die Bildung der FRF ist heute ein entsprechender Beschluss bzw. eine Bewilligung der zuständigen Gemeindebehörde. Die Kosten für Ausbildung und Betrieb von FRF müssen die Gemeinden selber finanzieren.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie viele Ortsfeuerwehren im Kanton Zürich verfügen heute bereits über eine FRF-Organisation?
2. Wie beurteilt der Regierungsrat die Nützlichkeit von FRF-Dienstleistungen?
3. Welche Möglichkeiten sieht der Regierungsrat, um bei den Rettungsdiensten grösseres Verständnis zu schaffen für eine Kooperation mit FRF-Organisationen?

4. «Rettung von Menschenleben» zählt zu den Kernaufgaben der Feuerwehr. Was sind die Gründe, dass FRF-Dienstleistungen trotzdem nicht zu den Kernaufgaben der Feuerwehr zählen?
5. Was wären die Folgen, wenn FRF-Dienstleistungen als Kernaufgabe der Feuerwehr festgesetzt werden?

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Markus Schaaf, Zell, Hanspeter Hugentobler, Pfäffikon, und Gerhard Fischer, Bäretswil, wird wie folgt beantwortet:

First Responder (FRF, deutsch: «Erst-Antwortender») sind mindestens in Erster Hilfe und in Massnahmen der Notfallhilfe ausgebildete Personen, die als Notfallhelferinnen und -helfer die Zeit bis zum Eintreffen des Rettungsdienstes mit basismedizinischen Massnahmen überbrücken. Sie sind über die Sanitätsnotrufzentrale 144 alarmierbar und rücken immer parallel zum professionellen Rettungsdienst aus. Organisatorisch sind FRF nicht zwingend bei den Feuerwehren anzusiedeln. Der Interverband für Rettungswesen empfiehlt lediglich den Anschluss der Organisation an eine Blaulichtorganisation (Leitfaden zum Aufbau und Betrieb von First Responder-Systemen, Bern 2013, S. 10).

Zu Frage 1:

Zurzeit sind im Kanton Zürich insgesamt 28 Feuerwehrgesellschaften (einschliesslich der Berufsfeuerwehren von Schutz&Intervention Winterthur und Schutz&Rettung Zürich) als FRF auf die Alarmzentrale angeschaltet.

Zu Frage 2:

FRF können in Gebieten, in denen sie schneller an Ort und Stelle sind als der Rettungsdienst, zu diesem eine sinnvolle Ergänzung sein. FRF sind und bleiben jedoch Laienhelferinnen und -helfer und ersetzen folglich keinen professionellen Rettungsdienst.

Zu Frage 3:

Sowohl aus Sicht der Rettungsdienste als auch der Feuerwehren besteht eine gute Zusammenarbeit zwischen den Rettungsdiensten und den FRF-Organisationen. Die Rettungsdienste nehmen die FRF als wertvolle Unterstützung und Ergänzung ihrer eigenen Dienste wahr, weshalb es keiner grundsätzlichen Massnahmen zur Verbesserung ihrer Zusammenarbeit bedarf.

Zu Frage 4:

Gemäss § 16a Abs. 1 des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrewesen vom 24. September 1978 (FFG; LS 861.1) ist die Feuerwehr zur Rettung von Menschen und Tieren sowie zur Schadenbekämpfung bei Bränden, Explosionen, Elementarereignissen und Erdbeben verpflichtet und leistet Hilfe bei atomaren, biologischen und chemischen Schadenereignissen. Die Rettung von Menschenleben gehört deshalb im Zusammenhang mit Bränden, Explosionen, Elementarereignissen und Erdbeben zu den Kernaufgaben der Feuerwehr. Diese Kernaufgaben der Feuerwehr entsprechen der Feuerwehr-Konzeption 2015 der Feuerwehrkoordination Schweiz (FKS). Der Feuerwehr können weitere Aufgaben übertragen werden (§ 16a Abs.2 FFG). Gemäss § 1 der Feuerwehrverordnung vom 22. April 2009 (LS 861.2) leistet die Feuerwehr zusätzlich Hilfe bei Unfällen im Strassen-, Schienen-, Schiffs- und Luftverkehr sowie in Unglücksfällen und in Notlagen, insbesondere zur Rettung von Menschen und Tieren.

Die Aufgabe der FRF gehört hingegen zu den Kernaufgaben des Gesundheitswesens. Grundsätzlich können die Gemeinden die Feuerwehren für FRF im Sinne einer Dienstleistung einsetzen. Der Einsatz für die Erfüllung der Kernaufgaben der Feuerwehr muss aber jederzeit gewährleistet bleiben. Die FRF bilden eine Ergänzung zum Rettungsdienst.

Zu Frage 5:

Voraussetzung zur Aufnahme von FRF als Kernaufgabe wäre eine Revision des FFG. Eine Umfrage bei den Gemeinden im Rahmen des Konzepts Feuerwehr 2010 zeigte, dass die Gemeinden einschliesslich der Feuerwehren einer allgemeinen und verpflichtenden Kernaufgabenerweiterung mit der Aufgabe FRF ablehnend gegenüberstehen. Begründet wurde dies mit der starken zusätzlichen personellen und finanziellen Belastung des Milizsystems, dem Aufwand für die notwendige Ausbildung und die Abgrenzung mit dem Rettungsdienst. Das heutige System hat sich bewährt. Im Rahmen ihres laufenden Projekts «Optimierung Rettungswesen» prüft die Gesundheitsdirektion u. a. die Verbesserung der Einsatzzeiten, wobei an der heutigen Aufgabenteilung zwischen dem Gesundheitswesen und der Feuerwehr grundsätzlich festgehalten werden soll.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Sicherheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der stv. Staatsschreiber:
Hösli